

22.04.2009

1. Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archaische Funde und auffällige Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
2. Nach § 34 LNatG ist es verboten, in der Zeit vom 15.03.-30.09. eines jeden Jahres Bäume, Feldgehölze, Hecken, Feldhecken und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, zurück zu schneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Baufreiheit ist außerhalb dieser Sperrzeit vom 31.10.-14.03. zu schaffen. Im Einzelfall ist auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach § 34 Abs. 5 des LNatG möglich. Der Landrat entscheidet als untere Naturschutzbehörde über die Ausnahme.
3. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Schmierstoffe, Altlöl) sind entsprechend § 19 WHG und § 20 Wassergesetz des Landes M-V (LWAG) der unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.
4. Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderung ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburg-Strelitz abzustimmen.
5. Zur Abgrenzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich von der allgemeinen Verkehrsfläche und zur Verhinderung von ungewollten Durchgangsverkehrern sind bei der weiteren Straßenplanung absenkbare Poller, Einengung der befahrbaren Fläche bzw. weitere geeignete Maßnahmen einzusetzen.

1. Allgemeines Wohngebiet WA
In allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO) § 4 BauNVO
2. Mischgebiet MI
Im Mischgebiet, innerhalb der Baugebietsteilflächen 1 bis 6 sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO) § 6 BauNVO
3. Garagen und Nebenanlagen
Das Überbauen der Flächen zwischen der Baugezone und der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit Garagen, Carports und Nebenanlagen (untergeordnete Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 6 BauNVO, die Gebäude sind) sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 12 Abs. 6, § 14 Abs.1 und 23 Abs. 5 BauNVO) §§ 12 und 14 BauNVO
4. Öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung und Pflanzbindung
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ohne Zweckbestimmung ist die Erhaltung und Unterhaltung des Weges zulässig. Innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung ist der vorhandene Bewuchs auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB
4. Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 16 BauGB
- 4.1 Das auf den Grundstücken anfallende unverschmutztes Niederschlagswasser (z.B. von Freiflächen und der Dachentwässerung) ist zu nutzen und/oder auf den Grundstücken zur Verdunstung oder Versickerung zu bringen.
- 4.2 Die Einleitung in das öffentliche Netz ist nur für maximal 50 % des gesamten Regenwassers, das auf den Grundstücken anfällt, zulässig.
5. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Das festgesetzte Leitungsrecht auf der Fläche L1 besteht zu Gunsten der Stadt Burg Stargard und der zuständigen Versorgungsunternehmen. Es umfasst die Befugnis, die unterirdischen Leitungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung zu verlegen und zu unterhalten.
6. Örtliche Bauvorschriften
§ 86 Abs. 1 und Abs. 4 LBauO M-V
- 6.1 Dächer
Für die Dächer der Hauptgebäude in den Baugebieten MI 1 bis MI 4 ist nur eine harte Dacheindeckung aus roten bis rotbraunen Dachsteinen oder Ziegeln zulässig.
- 6.2 Außenwände der Hauptgebäude
6.2.1 Zulässig sind Fachwerkfassaden, Fassaden aus Putz und aus roten Klinkern, sowie Fassadenteile mit Holzverkleidung.
6.2.2 Das Mauerwerk muss mindestens 60 % der Gesamtfläche der Fassade betragen.
- 6.3 Einfriedungen
6.3.1 Einfriedungen sind erst in einem Abstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- 6.4 Geltungsbereich und Ordnungswidrigkeiten
6.4.1 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die Bereiche, die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind.
- 6.4.2 Verstöße gegen die Bauvorschriften Nr. 5.1.1 bis 5.3.1 können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 84 LBauO geahndet werden.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI 3	Mischgebiet, Baugebietsteilfläche mit Nummer	§ 6 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr.3 BauNVO
DN 42°-45°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß	9 Abs. 4 BauGB
BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN		§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
- - - - -	Baugrenze	§ 23 BauNVO
- . - . - .	Baulinie	§ 23 BauNVO
⇐ →	Firststrich der Hauptgebäude	

	Straßenverkehrsfläche	—	Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich - befahrbar für Feuerwehr-, Müll- und Rettungsfahrzeuge			
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
	Grünfläche	p- privat	
		ö- öffentlich	Zweckbestimmung: v- Verkehrsgrün

PLANUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Umgrenzung von Flächen mit Pflanzbindung	§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b BauGB
---	--	-----------------------------------

SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Nummer	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 16 Abs. 5 BauNVO

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksgrenze	geplante Abbrüche
258	Flurstücksnummer	Bemassung in m
	vorhandener Baumbestand	vorhandener Leitungsschacht
	vorhandene Mauer	Zaun
	vorhandene Böschung	

Nutzungsschablone		Legende der Befestigungsarten
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	
Bauweise	Grundflächenzahl	
Höhe baulicher Anlagen		
Dachneigung		BB = Betuminöser Belag VP = Verbundsteinpflaster BP = Granitsteinpflaster PB = Plattenbeton BF = Betonplatten (Gehweg) RGP = Rasengittersteine B = Beton

QUERSCHNITTE

Straße A



Diagram of the cross-section of Straße A. It shows a rectangular cross-section with a total width of 5,50 m. The width is divided into three segments: a left segment of 1,50 m, a middle segment of 4,00 m, and a right segment of 0,50 m. The segments are separated by vertical lines with arrows pointing outwards.

Weg B

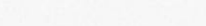


Diagram of the cross-section of Weg B. It shows a rectangular cross-section with a total width of 3,00 m. The width is divided into three segments: a left segment of 1,00 m, a middle segment of 1,00 m, and a right segment of 1,00 m. The segments are separated by vertical lines with arrows pointing outwards.

1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat am 19.12.2007 den Beschluss über die Aufstellung des Behauptungsplanes der Innenentwicklung Nr. 13 "Am Papiermühlenweg" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltsprüfung durchzuführen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich im Amtsblatt "Stargarder Zeitung".

Burg Stargard, den _____ Bürgermeister _____
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Burg Stargard, den _____ Bürgermeister _____

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2998)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil I, S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. 2130-9 in der derzeit gültigen Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), in der derzeit gültigen Fassung

Digitaler Lage- und Höhenplan - Entwurfsvermessung für den B-Plan Nr. 13 Papiermühle
 Burg Stargard- des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Rainer Lessner,
 Schwedenstraße 21, Hof, 17033 Neubrandenburg vom April 2008 im Maßstab 1:500.
 Höhenbezug: HN 76, Lagebezug S. 42/83